

Vorläufiges Preisblatt der Freiburger Erdgas GmbH für den Netzzugang Gas
inkl. vorgelagerter Netze
(Stand: 15.10.2025, voraussichtlich gültig ab 01.01.2026)

Bei diesem Preisblatt handelt es sich um eine Veröffentlichung der Höhe der Entgelte, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Jahr 2026 geltenden Erlösobergrenze ergeben wird (§ 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG). Die Freiburger Erdgas GmbH weist darauf hin, dass eine Ermittlung und Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2026 gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG wegen der zum 15.10.2025 noch nicht vollständigen Datengrundlage nicht möglich ist. Stattdessen erfolgt hiermit eine Veröffentlichung voraussichtlicher Netzentgelte im Sinne von § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Wir weisen im Besonderen darauf hin, dass uns zum 15.10.2025 keine behördliche Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen 2026 f. gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit §§ 4 ff. ARegV vorlag. Daher behalten wir uns vor, abweichende verbindliche Netzentgelte zum 01.01.2026 nach den geltenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Regelungen zu veröffentlichen. Ebenfalls behalten wir uns vor, die zum 15.10.2025 veröffentlichten Netzentgelte auch nach Vorliegen der vollständigen Datengrundlage unverändert beizubehalten und als die ab 01.01.2026 verbindlichen Entgelte zu veröffentlichen. Etwaige Differenzbeträge werden in diesem Falle über das Regulierungskonto verrechnet.

1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts

Das Netzentgelt setzt sich je Ausspeisepunkt aus den in Ziff. 2 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes der Freiburger Erdgas GmbH und der vorgelagerten Netze innerhalb des Marktgebiets bis zum virtuellen Handelpunkt zusammen. Dabei wird zwischen Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden. Die ausgewiesenen Preise verstehen sich zuzüglich der Konzessionsabgabe sowie der aktuell gültigen Umsatzsteuer.

2. Netzentgelt

2.1 Entgelt bei Ausspeisung an nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = GP_i + AP_i / 100 * M \text{ [Euro/Jahr]}$$

M: jährliche Transportmenge [kWh]
i: Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
GP_i: Grundpreis für Arbeit [Euro/Jahr]
AP_i: spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifische Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 1: Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte

Arbeitsbereich i	Jahresarbeit Untergrenze kWh	Jahresarbeit Obergrenze kWh	Grundpreis GP Euro/Jahr	Arbeitspreis AP Ct/kWh
1	0	1.000	18,60	2,699
2	1.001	4.000	25,44	2,013
3	4.001	50.000	40,20	1,643
4	50.001	300.000	99,84	1,524
5	300.001	1.000.000	359,40	1,437
6	1.000.001	1.500.000	1.183,32	1,355

Der jährliche Grundpreis wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Ein zusätzliches Leistungsentgelt wird für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte nicht erhoben.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der maßgeblichen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen oder der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich des anteiligen Grundpreises. Maßgebliche Monatsmenge ist entweder der unter Berücksichtigung des üblichen Verbrauchsverhaltens des belieferten Letztverbrauchers auf den jeweiligen Monat entfallende Teil der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge.

Nach Ablesung des tatsächlichen Jahresverbrauchs wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

Berechnungsbeispiel:

Für einen nicht-leistungsgemessenen Ausspeisepunkt mit einer Jahresmenge von 25.000 kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von 450,90 € zzgl. Messentgelt je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Grundpreis gem. Tabelle 1 in Höhe von 40,20 € im Jahr und dem Produkt aus der Jahresmenge von 25.000 kWh und dem AP (1,6428 Ct/kWh) in Höhe von 410,70 €.

2.2 Arbeitsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = A_i + AP_i / 100 * M \text{ [Euro/Jahr]}$$

- M: jährliche Transportmenge [kWh]
i: Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
A_i: Grundpreis für Arbeit [Euro/Jahr]
AP_i: spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Grundpreise und spezifischen Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 2: Grundpreise für Arbeit und spezifische Arbeitspreise für leistungsgemessene Ausspeisepunkte

Arbeitsbereich i	Jahresarbeit Untergrenze kWh	Jahresarbeit Obergrenze kWh	Grundpreis A Euro/Jahr	Arbeitspreis AP Ct/kWh
1	0	3.300.000	223,68	0,396
2	3.300.001	9.000.000	3.787,68	0,288
3	9.000.001	18.000.000	10.447,68	0,214
4	18.000.001	32.000.000	18.691,68	0,168
5	32.000.001	50.000.000	26.755,68	0,143
6	50.000.001	75.000.000	33.655,68	0,129
7	75.000.001	135.000.000	41.005,68	0,119
8	135.000.001	220.000.000	48.430,68	0,114
9	220.000.001	370.000.000	54.590,64	0,111
10	370.000.001	500.000.000	59.030,64	0,110

Der jährliche Grundpreis wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Daneben wird ein Leistungsentgelt gemäß Ziff. 2.3 berechnet.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der gemessenen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich des anteiligen Grundpreises.

Nach Ablesung der letzten Monatsmenge eines Abrechnungsjahres wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

2.3 Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Leistungsentgelt LE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$LE = L_i + LP_i \cdot P \text{ [Euro/Jahr]}$$

- P: maximale stündliche Transportleistung [kW] (Jahresmaximum)
i: Preisstufe, abhängig von der Transportleistung P
L_i: Grundpreis für Leistung [Euro/Jahr]
LP_i: spezifischer Leistungspreis [Euro/kW]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der maximalen Leistung des letzten Abrechnungszeitraumes (Kalenderjahr) oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen maximalen Leistung. Sollte die tatsächliche maximale Leistung in dem Kalenderjahr eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Grundpreise und spezifischen Leistungspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 3: Grundpreise für Leistung und spezifische Leistungspreise für leistungsgemessene Ausspeisepunkte

Leistungsbereich i	Jahreshöchst- leistung Untergrenze kW	Jahreshöchst- leistung Obergrenze kW	Grundpreis L Euro/Jahr	Leistungspreis LP Euro/kW
1	0	1.050	0,00	19,010
2	1.051	2.550	3.685,56	15,500
3	2.551	4.500	11.157,00	12,570
4	4.501	7.100	21.012,00	10,380
5	7.101	10.900	32.301,00	8,790
6	10.901	16.000	43.854,96	7,730
7	16.001	24.000	54.575,04	7,060
8	24.001	38.000	64.655,04	6,640
9	38.001	66.000	73.395,00	6,410
10	66.001	91.000	78.675,00	6,330

Die monatliche Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der angesetzten maximalen Leistung mit dem, aus der maximalen Leistung resultierenden, spezifischen Leistungspreis. Der jährliche Grundpreis für Leistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

2.4 Entgelte für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung

Messstellenbetrieb und Messdienstleistung werden in getrennt Beträgen ausgewiesen.

Das jährliche Messentgelt für den Messstellenbetrieb und Messdienstleistung richtet sich nach der Art des Ausspeisepunktes (leistungsgemessen mit täglicher Auslesung (RLM) oder nicht-leistungsgemessen mit jährlicher Ablesung (SLP)), der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle. Zudem unterscheidet sich das Entgelt für den Messvorgang nach der Häufigkeit der Auslesefrequenz und zudem bei stündlicher Auslesung nach der Art der vor Ort vorhandenen Fernauslesetechnik. Die Datenweitergabe bzw. der Datenversand erfolgt jeweils zeitnah nach der Auslesung der Daten.

Tabelle 4: Entgelte für Messstellenbetrieb

Zählergruppen						Zusatzausstattung	
G1,6 - G6	G10 - G25	G40 - G100	G160 - G400	G650 - G1600	G2500 - G6500	Mengen- umwerter	Daten- speicher und Modem
Euro/Jahr	Euro/Jahr	Euro/Jahr	Euro/Jahr	Euro/Jahr	Euro/Jahr	Euro/Jahr	Euro/Jahr
19,11	42,84	215,04	344,08	579,44	727,30	496,46	58,43

Tabelle 5: Entgelte für Messdienstleistung

Standardauslesung G1,6 - G6500		
ohne Lastgangmessung (SLP)	mit Lastgangmessung (RLM)	mit Lastgangmessung (RLM) (stündliche Datenbereitstellung)
Euro/Jahr	Euro/Jahr	Euro/Jahr
1,87	373,44	840,24

Der jährliche Betrag für den Messstellenbetrieb und die Messdienstleistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

Eine Änderung der Auslesefrequenz von Zählpunkten auf Wunsch von Lieferanten wird nach Aufwand verrechnet.

Preise für Sonderleistungen mit abweichender Auslesefrequenz erhalten Sie auf Anfrage.

2.5 Konzessionsabgaben

	Konzessionsabgabe (Ct/kWh)
Tarifkunden lt. KAV (Gemeindegröße bis 100.000 Einwohner)	0,61
Tarifkunden lt. KAV bei sonstigen Tariflieferungen	0,27
Sondervertragskunden lt. KAV	0,03

2.6 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt auf die in Punkt 2.1 bis 2.5 genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.

Freiberg, 15.10.2025